

Ersatzansprüche bei Unfällen mit Personenschäden

Wird bei einem Verkehrsunfall eine Person verletzt, geht es neben der Erstattung von Heilbehandlungskosten insbesondere um die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie den Ausgleich des oftmals übersehenen Haushaltsführungsschaden. Insoweit liegt auch in dem unfallbedingten Verlust der Fähigkeit, Haushaltsarbeiten zu verrichten, ein Schaden, der auch dann zu erstatten ist, wenn tatsächlich keine Haushaltshilfe eingestellt wird, sondern Familie oder Bekannte aushelfen. In diesem Fall sind die fiktiven Kosten, die für eine Hilfskraft im Haushalt hätten gezahlt werden müssen, zu ersetzen.

Der Haushaltsführungsschaden bemisst sich dabei zunächst nach dem Umfang der vom Geschädigten üblicherweise im Haushalt erbrachten Arbeitsleistung sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Sodann ist zu ermitteln, in welchem Maße der Geschädigte aufgrund seiner Verletzung in der Ausübung seiner Haushaltstätigkeit konkret beeinträchtigt ist. Diese Ausfallzeiten werden dann anhand des Nettolohnes einer Hilfskraft nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst entschädigt.

Die Bereitschaft der Haftpflichtversicherungen, von sich aus diese Schadensposition zu regulieren, ist kaum vorhanden. Dem Geschädigten drohen somit ohne anwaltliche Unterstützung durchaus erhebliche Ansprüche zu entgehen.

Gleiches gilt für den Schmerzensgeldanspruch. Die von den Versicherungen gezahlten Schmerzensgeldbeträge sind für den Geschädigten selbst kaum überprüfbar. Die Höhe des Schmerzensgeldes hängt insoweit von zahlreichen Umständen ab, die stets im Einzelfall aufzuklären sind. Von den Versicherungen werden dabei regelmäßig individuelle Aspekte, wie Einschränkungen in der gewohnten Freizeitgestaltung sowie das jeweilige Schmerzempfinden, nicht ausreichend berücksichtigt. Auch hier empfiehlt sich die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe.

Stefan Schöndube
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht